



## **Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019**

Die von **13** stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger besuchte Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2019 hat folgende Traktanden behandelt:

### **1. Abnahme der Jahresrechnung 2018**

Die Jahresrechnung 2018 wurde einstimmig angenommen.

### **2. Abnahme der Entschädigungsverordnung von Behörden- und Kommissionsmitglieder der SekU**

Die Entschädigungsverordnung von Behörden- und Kommissionsmitglieder der SekU wurde mit 12 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

### **3. Abnahme der Personalverordnung der SekU**

Die Personalverordnung der SekU wurde mit 12 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

### **4. Abnahme der Gebührenverordnung der SekU**

Die Gebührenverordnung der SekU wurde mit 12 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

### **5. Beantwortung allfälliger Anfragen gemäss § 17 Gemeindegesetz**

Es lagen keine Anfragen vor.

Die Akten liegen nach Erscheinen der Beschlüsse in der Gemeindeverwaltung Laufen-Uhwiesen während 30 Tagen zu den ordentlichen Bürozeiten oder auf unserer Homepage unter «Downloads» zur Einsicht auf.

### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen die Beschlüsse der Sekundarschule Kreis Uhwiesen kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Andelfingen

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnungen innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Der Rekurs gegen die Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung setzt voraus, dass diese in der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden ist (§ 21a Abs. 2 VRG).